

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1470

vom 10. September 2013

Gemeinde Zunzgen, Bau- und Strassenlinienplan "Teilgebiet Nord" und "Teilgebiet Süd"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen hat am 5. Dezember 2012 den Bau- und Strassenlinienplan für das ganze Baugebiet beschlossen, bestehend aus den Plandokumenten "Teilgebiet Nord" und "Teilgebiet Süd". Es handelt sich dabei um die Zusammenfassung und neue Festlegung aller bestehenden Bau- und Strassenlinienpläne sowie Waldbaulinien in zwei - sich überschneidenden - Teilplänen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. Februar 2013 bis 4. März 2013 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 4 vom 24. Januar 2013 und im Zunzger Gemeindeanzeiger vom 31. Januar 2013 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 22. Januar 2013) benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingereicht worden:

[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 unterbreitet der Gemeinderat Zunzgen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich weist der Regierungsrat die Gemeinde mittels einer redaktionellen Bemerkung daraufhin, dass das Bauinspektorat als Baubewilligungsbehörde von Fall zu Fall zu entscheiden hat, was zwischen Baulinie und Strasse bzw. Wald gebaut werden darf. Der Hinweis "Bauten und Bauteile zwischen Waldbaulinie und Strassenlinie gem. § 53 Abs. 2 und § 54 RBV gestattet" im Bau- und Strassenlinienplan präjudiziert nicht den Bewilligungsentscheid der Baubewilligungsbehörde.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen am 5. Dezember 2012 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Teilgebiet Nord" und "Teilgebiet Süd" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend ist das mit der Inventarnummer 74/BSP/43/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Teilgebiet Nord" und "Teilgebiet Süd") versehene Exemplar des Planes.
 3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Wald-, Bau- und Strassenlinien in sämtlichen Bau- und Strassenlinienplänen der Gemeinde Zunzgen aufgehoben.

4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- ≡ Gemeinderat Zunzgen, 4455 Zunzgen
- ≡ Stierli + Ruggli, Ingenieure und Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- ≡ Landeskanzlei (Publikation)
- ≡ VGD, Amt für Wald beider Basel
- ≡ BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- ≡ BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- ≡ Bau- und Umweltschutzdirektion

Die 2. Landschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrea Glaser', written in a cursive style.